



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.14 RRB 1900/1560</b>
Titel	<b>Quartierplan.</b>
Datum	06.09.1900
P.	517–518

[p. 517] A. Unterm 22. August 1900 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan für das Gebiet zwischen der projektirten Lägernstraße, der projektirten Rotbuchstraße, der Eisenbahnlinie Zürich–Oerlikon und der Rosengartenstraße, festgesetzt vom Stadtrat am 4. Juli 1900, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt vom 13. Juli 1900, und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 10. August 1900 gegen die Vorlage keine Rekurse pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Der Quartierplan, dessen drei angrenzende Straßen genehmigte Bau- und Niveaulinien besitzen, sieht längs dem Einschnitt der Bahnlinie Zürich–Oerlikon eine Parallelstraße, den sog. Röthelsteig, und zur Verbindung dieser mit der Lägernstraße zwei Querstraßen I. und III. Klasse vor.

Die westliche ideelle Baulinie des Röthelsteiges, fällt in den Voreinschnitt des Oerlikoner-Tunnels, bildet mit der Bahnaxe einen Winkel von zirka 6° und ist eine ideelle Baulinie im Sinne von § 10 des Baugesetzes.

Der Baulinienabstand beträgt 14 m. //

[p. 518] Die Fahrbahn ist 7 m von der westlichen Baulinie entfernt und hat eine Breite von 5 m. Längs der östlichen Baulinie ist ein 2 m breites Trottoir vorgesehen.

Die Querstraßen I und III erhalten eine Fahrbahnbreite von 5,4 m, beidseitig Trottoirs von 2,3 m und Vorgärten von je 3,5 m, somit einen Baulinienabstand von 17 m.

Die Niveaulinie des Röthelsteiges beginnt bei der Cote 433,98 der Nordstraße, erstreckt sich zuerst auf zirka 34 m Länge horizontal und geht dann mit einem 64 m langen Uebergang in eine Steigung von 9,808% über, die auf Cote 443,82 endigt.

Die Niveaulinien der beiden Querstraßen steigen von der Röthelsteigstraße gegen die Lägernstraße mit 3,65%.

Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß und kann genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan über das Gebiet zwischen der projektirten Lägernstraße, der projektirten Rothbuchstraße der Eisenbahnlinie Zürich–Oerlikon und der Rosengartenstraße mit den Bau- und Niveaulinien der drei Querstraßen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten und Plänen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Isz)/20.06.2014]